

Zitierhinweis

Schima, Stefan: Rezension über: Günther Wassilowsky, Die Konklavereform Gregors XV. (1621/22). Wertekonflikte, symbolische Inszenierung und Verfahrenswandel im posttridentinischen Papsttum, Stuttgart: Hierseemann, 2010, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 120 (2012), 1, S. 210-212, DOI: 10.15463/rec.1189725245

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Günther WASSILOWSKY, *Die Konklavereform Gregors XV. (1621/22). Wertekonflikte, symbolische Inszenierung und Verfahrenswandel im posttridentinischen Papsttum.* (Päpste und Papsttum 38.) Hiersemann, Stuttgart 2010. 416 S.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht jene neuzeitliche Papstwahlreform, die im Wesentlichen den Schutz des Wahlgeheimnisses zum Inhalt hatte. Der Verfasser legt überzeugend dar, dass es dabei hauptsächlich um die Abschaffung der so genannten „Adorationswahl“ ging.

Im ersten Teil wird zunächst auf die Entwicklung des Papstwahlrechts im Zweiten Mittelalter eingegangen. Dies zu betonen ist wichtig, denn beim Neuzeit-Schwerpunkt des Werkes ist es nicht selbstverständlich, hier eine an Klarheit unübertreffliche Darstellung zur Papstwahlgeschichte auch dieser Periode zu finden. Die für die Papstwahl relevanten Modi lassen sich hauptsächlich mit jenen Bestimmungen des Vierten Laterankonzils (1215) in Zusammenhang bringen, in denen kirchliche Wahlen allgemein geregelt werden. Darüber hinaus sind etwa *ordines* zum päpstlichen Zeremoniell zu nennen. Das Skrutinialverfahren beinhaltete die Stimmerfragung, die in mündlicher oder schriftlicher Form vor sich gehen konnte, wobei zwar die eigentliche Stimmabgabe geheim erfolgte, das Stimmverhalten der Wähler aber bekannt gemacht wurde. Von einer geheimen Wahl im heutigen Verständnis kann somit nicht gesprochen werden. Das erstmals bei der Papstwahl von 1130 bemerkbare Kompromissverfahren, dem im 13. Jahrhundert einige Bedeutung zukommen sollte, war dadurch gekennzeichnet, dass die Wähler aus ihrem Kreis einige Personen bestimmten, die sich auf einen Kandidaten einigen sollten. Diese Vorgangsweise schloss allerdings eine nachfolgende *electio* durch das gesamte Wahlkollegium nicht aus. Von geringer praktischer Bedeutung war die Inspirationswahl, worunter man sich die (einstimmige) Akklamation des zu Wählenden durch die gesamte anwesende Wählerschaft vorzustellen hat. Nicht in den Bestimmungen des Vierten Laterankonzils verankert war der so genannte „Akzess“, der Stimmbeitritt durch aktiv Wahlberechtigte, der möglicherweise allerdings schon in den Papstwahlbestimmungen von 1179 angedeutet wird. Dieser nachträgliche Stimmbeitritt war nur möglich, wenn der hierfür ins Auge gefasste Kandidat im entsprechenden Wahlgang schon Stimmen erhalten hatte. Der Zweck dieses Vorgangs lag in der Ersparung eines nochmaligen Skrutiniums.

Die Papstwahlmodi waren als solche somit in keinem normativen Text kodifiziert, und in diesem durchaus spannenden Graubereich fand im 16. Jahrhundert eine Verfahrensart Platz, die Elemente des Skrutiniums, des Akzesses und der Inspirationswahl in sich vereinte. Es handelt sich um die so genannte „Adorationswahl“, den zwischen 1513 und 1621 am häufigsten eingeschlagenen Wahlmodus. Die Adoration bestand aus einem sichtbaren Akt der Huldigung (Kniefall bzw. tiefe Verbeugung) durch Papstwähler, wobei die Wahl selbst als vollzogen zu betrachten war, wenn zwei Drittel ein und demselben Kandidaten gehuldigt hatten. Dass der Wahlvorgang eines geheimen Elements entbehrte, stellt nichts Besonderes dar. Zu vermerken ist allerdings, dass die Publizität der Bekundung des jeweiligen Wählerwillens eine wichtige Rolle spielte. Auf diese Weise war den Oberhäuptern der einzelnen Kardinalsfaktionen eine Kontrolle ihrer Klientel sehr leicht möglich, und der Modus der Adorationswahl schien insbesondere den Kardinalnepoten in die Hände zu spielen. Diese konnten davon ausgehen, dass die „Kreaturen“ eines verstorbenen Papstes sich zunächst nicht leicht dem Willen von dessen Verwandtschaft entziehen konnten, und auf diese Weise war die einem Konklave innewohnende Gruppendynamik eine durchaus bewegte. Allerdings ist in Anbetracht der Glückseligkeit neuzeitlicher Nepoten – sowohl hinsichtlich ihrer eigenen Wahlchancen als auch hinsichtlich ihres Lenkungspotentials – davon auszugehen, dass die Faktionstreue keine unerbittliche war, schmerzhaftes Ausfransungen der Faktionen mehr oder weniger bald nach dem jeweiligen Konklavebeginn Schule machten.

Im zweiten Teil werden die Konklavereformpläne als „Projekt der Zelanti“ vorgestellt. Eingehend wird zunächst die Genese der Bulle *In eligendis* Pius' IV. aus dem Jahr 1562 behandelt, de-

ren Vorarbeiten schon deutlich in die Richtung Gregors XV. weisen, allerdings unter Pius IV. nur geringe legistische Umsetzung erfuhren. Zeitgenössische Kritiker empfanden ihre Bestimmungen eher als Reformverhinderung denn als Normierung von Grundsätzen jener Kardinäle, die „für einen gewissen Spiritualisierungsschub in der Mitte des 16. Jahrhunderts“ gestanden waren. Mit der eigentlichen Konklavereform stehen dann die „Zelanti“ in Zusammenhang. Dabei handelt es sich um eine Kardinalsgruppierung, die innerkirchliche Reformziele unter Hintansetzung staatspolitischer Beweggründe verfolgte und den „Primat des Religiösen“ hochhielt (S. 167). Sie dürfen nicht mit ihren rückwärtsgewandten Namensvettern aus dem 19. Jahrhundert verwechselt werden. Ihnen sind geradezu moderne Züge zu Eigen, und ihr Reformverlangen basierte nicht selten „auf einer sehr zeitgenössischen Interpretation von Schrift und Tradition“ (S. 167). Es waren die Kardinäle Roberto Bellarmino und Federico Borromeo, die als konkret planende „Zelanti“ sich dem Konklavereformprojekt näherten. Beide lehnten den Modus der Adorationswahl grundsätzlich ab. Bei Bellarmino nimmt ein Eid, den die Kardinäle am besten unmittelbar vor jedem Skrutinium ablegen sollen, eine zentrale Rolle ein, und dabei dürfte der Jesuitenkardinal vom Zeremoniell inspiriert gewesen sein, dass für die Wahl seines Ordensoberen maßgeblich war. Eines der Argumente gegen die Adorationswahl bestand darin, dass dieser Modus am ehesten denjenigen Kandidaten förderte, der den weltlichen Fürsten und den Papstnepoten am besten gefiel. Zu groß sei die Gefahr des Eigennutzes, von dem sich die Wähler leiten ließen. Und wenn schließlich mit der Abschaffung der Adorationswahl die Hoffnung verknüpft wird, dass Päpste weniger darauf bedacht wären, Kardinäle zu kreieren, die bei der künftigen Papstwahl dem Kardinalnepoten allzu hörig sein könnten (S. 186), dann zeigt sich hier sehr deutlich, dass zwischen dem Modus der Adorationswahl und der Möglichkeit päpstlicher Nachfolgebeeinflussung ein Zusammenhang gesehen wurde. Federico Borromeo war hinsichtlich seiner inhaltlichen Ziele nicht allzu weit von Bellarmino entfernt. Was die Motivation der Reformbestrebungen betrifft, so stellt seine Anbindung an die neostoizistische Tugendlehre im Sinne einer „Selbstverpflichtung der Kardinäle aus eigener Vernunft Einsicht“ (S. 194) eine bemerkenswerte Akzentuierung dar.

Die Konklavereform Gregors XV. – die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind die Bullen *Aeterni patris filius* vom 15. November 1621 und *Decet Romanum Pontificem* vom 12. März 1622 – behielt die drei im Mittelalter herausgebildeten Wahlmodi in taxativer Form bei. Eine Adorationswahl war somit ausgeschlossen. Für die Gültigkeit der Papstwahl war ferner die Wahl in einem abgeschlossenen Bereich erforderlich (bis dahin stand dieses Erfordernis nicht mit Gültigkeitsfragen in Zusammenhang). Die Absicherung der geheimen Stimmabgabe im Skrutinialverfahren erfolgte durch minutiöse Bestimmungen, die die besondere Beschaffenheit des Stimmzettels und den allfälligen Gebrauch eines Lösungswortes regelten. Ausdrücklich wurde für den Akzess die Möglichkeit der Nennung nur eines Namens vorgesehen. Was Inspirationswahlen betrifft, so wurden vorangehende Verabredungen ausdrücklich für unzulässig erklärt. Ausdrücklich verboten wurde die Selbstwahl.

Im dritten Teil kommt der Autor zu dem Schluss, dass – langfristig betrachtet – die das Wahlgeheimnis schützenden Bestimmungen Gregors XV. zur Schaffung des *Squadroni volante* beigetragen haben, wie er sich erstmals im Konklave von 1655 deutlich bemerkbar machte. Diese Kardinalsgruppierung hielt Distanz zu „nepotischen oder nationalen Faktionen“, betrachtete sich selbst als die „Faktion Gottes“ und brachte bemerkenswert oft ihre Kandidaten durch (S. 332). Ausführlich widmet sich der Autor der zeremoniellen Umsetzung der Wahlbestimmungen. In diesem Zusammenhang ist die Ablegung des gemäß der Bulle von 1621 abzulegenden Wahleides von Bedeutung. Erst in dem der Reform unmittelbar folgenden Konklave – dem von 1623 – wurden Skrutinien in der Sixtinischen Kapelle abgehalten und nicht mehr in der *Cappella Paolina*. Dass die Eidesablegung in Präsenz von Michelangelos Jüngstem Gericht zu erfolgen hatte und somit ein „unmittelbares *face to face* des einzelnen Papstwählers mit dem eschatologischen Weltenrichter“ (S. 271) nicht zu vermeiden war, mag ein Beleg dafür sein, dass selbst Kardinäle vor den Prozessen konfessioneller Disziplinierung nicht gefeit waren.

Man darf nun Autor und Werk befragen, warum das genannte Regelwerk nicht Papsttypen produziert hat, die dem mittelalterlichen Hildebrand gleich alles versuchten, um der reinen Papstmonarchie zum Durchbruch zu verhelfen, und dabei auch – zumindest partiell – Erfolg gehabt hätten. In der Tat waren es nicht sehr profilierte Männer, die das Papsttum des Spätbarock und der Periode der Aufklärung sukzessive zierten. Hierfür wird man wohl am ehesten das „Ausschließungsrecht“ (*ius exclusivae*) verantwortlich machen können, jene von katholischen weltlichen Mächten in Anspruch genommene Befugnis, zumindest einen Kandidaten von der Wählbarkeit zum Papsttum auszuschließen. Wassilowsky untersucht schließlich die Dauer der Papstwahlen zwischen 1492 und 1800 und gelangt zum Ergebnis, dass sich die Konklave-Durchschnittsdauer nach Erlassung der gregorianischen Konklavebestimmungen beträchtlich erhöht hat (vgl. die Graphik S. 337). Der Autor begründet dies einerseits mit den neuen Regelungen, die eben die Freiheit des Wählers wesentlich besser schützten als dies vor Gregor XV. der Fall gewesen war. Andererseits vertritt er die Auffassung, dass das sich Mitte des 17. Jahrhunderts immer mehr verfestigende *ius exclusivae* zur Verlängerung der Papstwahlen beigetragen hat (S. 338). Und es ist ein bestechender Denkansatz, wenn der Verfasser vermutet, dass dieser Prozess der Formalisierung des Ausschließungsrechtes eine Reaktion auf die gregorianischen Regelungen darstellt. Die zunehmende Freiheit der Wähler wurde somit durch das enge Korsett weltlicher Gewalt begrenzt, und die Auswirkungen der Konklavereform weisen in eine Richtung, die bisher in der Forschung in dieser Intensität nicht wahrgenommen wurde.

Wien

Stefan Schima

Bourbon und Wittelsbach. Neuere Forschungen zur Dynastiengeschichte, hg. von Rainer BABEL–Guido BRAUN–Thomas NICKLAS. (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V. 33.) Aschendorff, Münster 2010. 550 S., 8 Abb.

Der Sammelband dokumentiert die Erträge zweier Tagungen, die 2006 im Deutschen Historischen Institut in Paris bzw. 2007 im Bildungszentrum Kloster Banz stattfanden. Er umfasst 21 Aufsätze deutscher und französischer Forscherinnen und Forscher, darunter insgesamt neun Beiträge in französischer Sprache, sowie eine instruktive Einleitung der Herausgeber. Der Band beinhaltet letztlich mehr, als der Titel verspricht: Zwar bilden Studien zu den Dynastien Bourbon und Wittelsbach sowie zu den französisch-bayerischen Beziehungen den eigentlichen Schwerpunkt; es sind jedoch darüber hinaus auch Untersuchungen zu den Wettinern (Gabriele Haug-Moritz und Philippe Saudraix), den Habsburgern (Thomas Brockmann und Jean Bérenger) und zum Haus Lothringen (Rainer Babel und Gerhard Immler) aufgenommen worden, die dem Leser die Möglichkeit bieten, die Befunde zu den Bourbonen und Wittelsbachern mit Charakteristika anderer Dynastien zu vergleichen.

In ihrer Einleitung erläutern die Herausgeber ihr spezifisches Verständnis des Untersuchungsgegenstands: Dynastien lassen sich allgemein definieren „als von Verwandtschaftsbeziehungen zusammengehaltene mächtige Gruppen, die eine Hochform von Identität ausprägen, indem sie sich an der Vergangenheit orientieren und sich auf eine gemeinsame Zukunft beziehen“ (S. 1). Auf dieser definitorischen Grundlage wird vorgeschlagen, für die Gesamtheit der politischen, kulturellen und religiösen Erscheinungsformen dynastischer Herrschaft in Anlehnung an den englischen Sprachgebrauch den Terminus *technicus* Dynastizismus zu verwenden.

Den Auftakt der Einzelstudien bilden zwei Aufsätze, die sich der Dynastiengeschichte in genereller Manier nähern. Lucien Bély rekapituliert wesentliche Züge seines inzwischen breit rezipierten Deutungsmodells der frühneuzeitlichen „société des princes“, also einer letztlich nach gemeinsamen Regeln funktionierenden und einer europäischen Großfamilie ähnelnden Fürstengesellschaft, und erläutert auf dieser Grundlage die französisch-bayerischen Beziehungen während der Regierungszeit Ludwigs XIV. Wolfgang E. J. Weber legt eine erhellende abstrahierend-typologisierende Betrachtungsweise des fundamentalen Zusammenhangs zwischen